

## **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV**

### **Absaugung ist die Erfassung von Schadstoffen an ihrer Entstehungs- oder Austrittsstelle.**

Um eine gesundheitliche Gefährdung der Schweißer und benachbarter Personen weitgehend auszuschließen, sind die beim Schweißprozess entstehenden Schadstoffe durch geeignete Lüftungsmaßnahmen so abzuführen, dass sie nicht in den Atembereich der Betroffenen gelangen.

Dies gelingt am besten durch die Absaugung der Schadstoffe an der Entstehungsstelle. Der Vorteil dieses Lüftungsverfahrens besteht darin, dass mit relativ geringen abzusaugenden Luftmengen der größte Teil der entstehenden Schadstoffe erfasst und fortgeleitet werden kann.

**Quelle: Berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV  
Punkt IV. Betrieb, § 24 Auswahl von Verfahren und Arbeitspositionen**

## **Vorschriften bei Verwendung hochlegierter Stähle**

Lufrückführung bei Schweißrauchen ohne krebserzeugende Stoffe ist zulässig, wenn die abgesaugte Luft ausreichend von Schadstoffen gereinigt wird.

Eine Abscheidung gilt als ausreichend, wenn die Konzentration der Stoffe in der rückgeführten Luft 1/4 der jeweiligen MAK nicht überschreitet.

Enthalten die Schweißrauche krebserzeugende Anteile – wie Nickeloxide oder Chrom-VI-Verbindungen – gelten die Technischen Regeln für Gefahrenstoffe TRGS 560 „Lufrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“. Danach ist im Ausnahmefall eine Lufrückführung mittels mobiler Schweißrauchabsauggeräte zulässig. Diese erfüllen die Anforderungen der TRGS 560, wenn sie nach den „Grundsätzen für die Prüfung und Zertifizierung von mobilen Schweißrauchabsauggeräten (SRA)“ des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit (BGIA) geprüft sind und der Schweißrauchklasse W 2 oder W 3 entsprechen.

Bei stationären Filtergeräten oder bei zentralen Schweißrauchabsauganlagen für Schweißrauche mit krebserzeugenden Anteilen - wie Nickeloxide oder Chrom-VI-Verbindungen - muss die Luft ins Freie geleitet werden.

Absaugeinrichtungen mit beweglichen Erfassungselementen sind nur wirksam, wenn ihre Erfassungselemente ständig entsprechend dem Arbeitsfortschritt nachgeführt werden.

**Quelle: Berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV  
Punkt IV. Betrieb, § 24 Auswahl von Verfahren und Arbeitspositionen**